

## L 11 B 254/06 AS PKH

Land  
Freistaat Bayern  
Sozialgericht  
Bayerisches LSG  
Sachgebiet  
Grundsicherung für Arbeitsuchende  
Abteilung

11  
1. Instanz  
SG Würzburg (FSB)  
Aktenzeichen  
S 16 AS 62/06 ER

Datum  
21.03.2006  
2. Instanz  
Bayerisches LSG  
Aktenzeichen  
L 11 B 254/06 AS PKH

Datum  
06.07.2006

3. Instanz  
Bundessozialgericht  
Aktenzeichen

-  
Datum

-  
Kategorie  
Beschluss

Die Beschwerde gegen Ziffer II des Beschlusses des Sozialgerichts Würzburg vom 21. März 2006 wird zurückgewiesen.

Gründe:

Die Beschwerde gegen die die Prozesskostenhilfe (PKH) versagende Entscheidung des Sozialgerichts Würzburg (SG) in Ziffer II des Beschlusses vom 21.03.2006 wird zurückgewiesen, weil sie unbegründet ist.

Das SG hat dem Antragsteller mit der hier angefochtenen Entscheidung für das Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes zu Recht die Bewilligung von PKH versagt, weil dieser Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz von Anfang an keine Erfolgsaussicht im Sinne des [§ 114](#) Zivilprozessordnung hatte, wie sich aus dem Beschluss des Senats vom heutigen Tag im Verfahren [L 11 B 214/06 AS ER](#) ergibt.

Dieser Beschluss ergeht kostenfrei und ist unanfechtbar ([§ 177](#) Sozialgerichtsgesetz).

Rechtskraft  
Aus  
Login  
FSB  
Saved  
2006-09-22